



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{4}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 26 M.,  $\frac{3}{4}$  S. 30 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 23.

Leipzig, Donnerstag den 29. Januar 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins zum Entwurf eines neuen Warenzeichengesetzes.

Leipzig, den 10. Januar 1914.

An das

Reichsamt des Innern  
Berlin.

In einer Eingabe vom 11. April 1908, die der ehrerbietigt unterzeichnete Vorstand als Vertreter der Interessen des Deutschen Buchhandels an das hohe Reichsamt gerichtet hat, wurde die Aufnahme einer Vorschrift in den damals vorliegenden Gesetzesentwurf über die Abänderung des Wettbewerbsgesetzes beauftragt, nach welcher der von den Verlegern für neue Bücher vorgeschriebene Ladenpreis von jedem Dritten im gewerbemäßigen Weiterverkauf einzuhalten, die Nichtinhaltung als unlauterer Wettbewerb anzusehen und mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu belegen sei. Dabei wollte man sich nicht eng auf das Buch als solches beschränken, sondern unter »Büchern« alle Gegenstände des Buchhandels verstanden wissen, wie dies auch in § 4 der als Anlage A beigelegten Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum zum Ausdruck kommt. Nach dieser sind Gegenstände des Buchhandels alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der obigen Begriffsbestimmung entsprechen.

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 hat den Wünschen des Buchhandels indessen nicht ausdrücklich Rechnung getragen, obwohl gerade das Buch infolge seiner besonderen Stellung im Warenverkehr eine individuelle Behandlung durch den Gesetzgeber verdient hätte. Bei dem Buch kommt ebenso wie bei den sogen. Markenartikeln im Gegensatz zu anderen Waren, wie Lebensmitteln, Genussmitteln, Kleidern, Möbeln usw., die Qualitätprüfung nicht in Frage. Infolgedessen sind Verkäufe unter dem festgesetzten Preise für den Zwischenhändler besonders unangenehm, da sie einerseits von ihm nicht durch Hinweis auf Qualitätsunterschiede wirkungslos gemacht werden können und andererseits die schleudernden Warenhäuser erst recht als billige Bezugsquelle und besonders leistungsfähig erscheinen lassen. Weiter erscheint es auch mit Rücksicht auf den Stand der Rechtsprechung nicht möglich, den § 1 des neuen Gesetzes und den § 826 des BGB. gegen die Schleuderei mit Gegenständen des Buchhandels erfolgreich in Anspruch zu nehmen, solange sich die Gerichte auf den Standpunkt stellen, daß der Verkauf unter dem von dem Verleger vorgeschriebenen Ladenpreis durch einen von diesem nicht vertraglich gebundenen Dritten noch keine gegen die guten Sitten verstößende Handlung ist, es sei denn, daß dieser die verschleuderten Waren in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise sich verschafft habe. Es ist wiederholt dargelegt worden, daß das Verkaufen unter dem vom Hersteller festgesetzten Preise nicht nur im Buchhandel,

sondern auch in anderen Handelskreisen als unsittlich empfunden wird. Diesen Kreisen erscheint der Standpunkt der Rechtsprechung befremdlich und mit einer gesunden Wirtschafts- und Mittelstandspolitik unvereinbar. In einem Erkenntnis der fünften Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Leipzig vom 29. Juni 1911 (5 Hg. 189/10) schlägt die Rechtsprechung sogar Wege ein, die bedauerlich sind und ernststen Widerspruch erwecken müssen. Dem hohen Reichsamt ist ja doch hinreichend bekannt, daß der Börsenverein die statutarische Pflicht hat, im Interesse der Erhaltung eines leistungsfähigen deutschen Sortimentsbuchhandels, dessen Bedeutung als wichtiger Kulturfaktor und wertvolles Glied des deutschen Mittelstandes längst und wiederholt anerkannt worden ist, die Aufrechterhaltung der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zur allgemeinen Anerkennung im Deutschen Buchhandel zu bringen. Das Reichsgericht hat diesen Zweck des Börsenvereins auch ausdrücklich gebilligt. Der Börsenverein ist deshalb eifrig bemüht, die Schleuderei mit Gegenständen des Buchhandels, insbesondere auch in den nicht dem Buchhandel angeschlossenen Warenhäusern zu verhindern, die den regulären Buch- und Musikalienhandel schwer bedrängen und gegenwärtig fast zu vernichten drohen. Da die Verleger diesen Warenhäusern, die notorisch schleudern wollen, nicht liefern, so müssen diese sich ihren Bedarf durch den Verlegern unbekannte Mittelspersonen verschaffen, die wiederum mit dieser Vermittlung die Satzungen des Börsenvereins übertreten, das von den Verlegern in sie gesetzte Vertrauen schwer täuschen oder sich sogar ausdrücklich gegen ihre vertragliche Bindung, nicht an die schleudernden Warenhäuser zu liefern, vergehen müssen. In dem dem oben erwähnten Leipziger Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Prozeß ist festgestellt worden, daß das betreffende Warenhaus mit einer gewissen Ständigkeit, bewußt von den fortgesetzten Zuwiderhandlungen einer solchen Mittelsperson Vorteil gezogen hat, das Gericht hat aber diesem Umstand keine entscheidende Bedeutung beigelegt, weil es einen Kampfstadium des Börsenvereins mit dem schleudernden Warenhaus angenommen hat, unter Berücksichtigung dessen die Allgemeinheit der rechtlich, billig und anständig denkenden Gewerbetreibenden die Handlungsweise des Warenhauses nicht für unanständig erachten könnte. Dabei stellte das Gericht weiter fest, daß der betreffende Vermittler zweifellos erheblich gegen die guten Sitten verstoßen habe.

Sollte an dieser kaum verständlichen, einen von den Grundsätzen von Treu und Glauben erfüllten Handel schwer beunruhigenden Auffassung seitens der Gerichte allgemein festgehalten werden, so würde sich die zwingende Notwendigkeit ergeben, sobald als möglich durch entsprechende Verschärfung der Wettbewerbs-Gesetzgebung derartige Urteile unmöglich zu machen. Wir richten daher schon heute an das hohe Reichsamt die höfliche Bitte, unbeschadet einer späteren möglichst bald anzustrebenden entsprechenden Revision des Wettbewerbs-Gesetzes in dem von dem hohen Reichsamt aufgelegten Entwurf eines Warenzeichengesetzes eine Vorschrift aufzunehmen, die bei Waren, die mit einem eingetragenen Waren- oder Verkehrszeichen und mit Preisangabe versehen sind, den Kleinverkauf unter diesem Preise gegen den Willen ihrer Hersteller unter